

Haus- und Benutzungsordnung

DORFGEMEINSCHAFTSHAUS GAMSEN
DORFGEMEINSCHAFTSHAUS KÄSTORF
DORFGEMEINSCHAFTSHAUS WILSCHE
DORFGEMEINSCHAFTSHAUS NEUBOKEL
TREFFPUNKT BAHNERHAUS WINKEL

Die o. g. öffentlichen Einrichtungen wurden mit öffentlichen Mitteln errichtet und werden mit diesen unterhalten. Daraus sollte für jeden Benutzer die Verpflichtung erwachsen, diese Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Das kann vor allem dadurch geschehen, dass die nachstehenden Anordnungen genau beachtet werden:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die öffentlichen Einrichtungen können für kulturelle Veranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Familienveranstaltungen, Versammlungen und Ausstellungen gegen Zahlung einer Gebühr angemietet werden.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung. Über die Zulässigkeit von Sportveranstaltungen wird im Einzelfall entschieden.

2. Anmeldungen zur Durchführung von Veranstaltungen sind bei der Stadt Gifhorn, Fachbereich 40 – Schulen, Jugend, Tel.: 0 53 71 / 88 226, rechtzeitig vorzunehmen. Mit jedem Veranstalter ist für die betreffende Zeit ein Mietvertrag zu schließen.

Sind mehrere Veranstaltungen für denselben Termin geplant, wird an den Veranstalter vermietet, der die Veranstaltung als erster beim Fachbereich 40 – Schulen, Jugend anmeldet.

Bei aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist zwischen den Vermietungen jeweils 1 Tag Pause für die Übergabe/Übernahme sowie notwendige Reinigungsarbeiten zu lassen.

3. Vergabefristen

Für die Vergabe der Dorfgemeinschaftshäuser Gamsen, Kästorf, Wilsche, Neubokel und den Treffpunkt Bahnerhaus Winkel gelten folgende Fristen:

Die o. a. öffentlichen Einrichtungen können

- an Vereine, Verbände oder Organisationen aus der jeweiligen Ortschaft

frühestens 12 Monate

- an sonstige Benutzer aus der jeweiligen Ortschaft

frühestens 6 Monate

- an sonstige Benutzer aus dem übrigen Stadtgebiet (private Veranstalter, Vereine, Verbände, Organisationen)

frühestens 4 Monate

- an auswärtige Benutzer (private Veranstalter, Vereine, Verbände, Organisationen)

frühestens 3 Monate

vor der Veranstaltung vermietet werden.

4. Jeder Gast oder Besucher der Veranstaltung ist mitverantwortlich für die Sauberkeit und Ordnung.
5. Einmalige Veranstaltungen, z. B. Hochzeiten, haben Vorrang vor regelmäßigen Veranstaltungen, z. B. Sportübungsabenden.

II. Veranstaltungen

1. Die Stadt überlässt dem Veranstalter das Gebäude einschl. Einrichtung und Grundstück zur Benutzung in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden.
2. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und der Nebenanlagen stehen.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Dem Veranstalter wird empfohlen, für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. §§ 836/837 BGB unberührt.

3. Der Veranstalter übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass die öffentliche Einrichtung nur im Rahmen der hier festgelegten Bestimmungen benutzt wird.

4. Eigene Dekorationen, Ein- und Aufbauten dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden. Es ist untersagt, Nägel, Haken, Schrauben pp. in Böden, Wände und Decken zu schlagen. Ein- und Aufbauten müssen gegebenenfalls vom Fachbereich 61 – Planung und Bauordnung, vor Beginn der Veranstaltung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Diese Prüfungen veranlasst der Veranstalter, Beanstandungen sind sofort zu beheben.
5. Eigene Dekorationen, Aufbauten und dgl. sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen und abzutransportieren.
6. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons sind im Gebäude untersagt.
7. Das Grillen im und außerhalb des Gebäudes ist untersagt.
8. Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitätswache ist Sache des Veranstalters.
9. Die Zuschauer haben sich einwandfrei zu verhalten und jegliche Belästigung zu unterlassen. Sie dürfen nur die für die Zuschauer vorgesehenen Räume wie Foyer, Toiletten, Garderobe, Saal usw. betreten. Die Überwachung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Ihm obliegt auch die Gestellung von Kontroll- und Aufsichtspersonal.
10. Das Rauchen auf der Bühne ist nicht gestattet.
11. Das Mitbringen von Tieren, Fahrrädern und dgl. in sämtliche Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
12. Alle in den öffentlichen Einrichtungen gefundenen Gegenstände sind bei der Stadtverwaltung abzuliefern.
13. Die Stadt haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe.
14. Das Entfernen und Mitnehmen von Einrichtungsgegenständen, Inventarstücken (auch Teilen), Schlüsseln usw. ist nicht gestattet.

III. Umkleide-, Duschräume und Toiletten

1. Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen.
2. Innerhalb der Umkleideräume ist Ordnung zu halten. Für die mitgebrachten, in den Umkleideräumen abgelegten Sachen sind die Eigentümer selbst verantwortlich. Eine Haftung wird nicht übernommen.
3. Die Wasch- und Duschräume stehen nur den Sportlern zur Verfügung.
4. Zusatz für das Dorfgemeinschaftshaus Wilsche
 - 4.1 Die Halle darf nur durch den Seiteneingang und mit Turnschuhen (mit hellen bzw. abriebfesten Sohlen) betreten werden.

Ausnahmen gelten bei geselligen Veranstaltungen.

- 4.2 Die großen Sportgeräte dürfen nur mit dem dafür vorgesehenen Transportwagen in die Halle gebracht werden.
- 4.3 Die Geräte sind unverzüglich nach der Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand auf dem für sie bestimmten Platz abzustellen.
- 4.4 Die Deckenlüfter und die Jalousien der Luftfilter (Heizung) dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- 4.5 Vereinseigene Schränke zur Aufbewahrung von Geräten können im Einvernehmen mit der Stadt in den Nebenräumen aufgestellt werden. Die Schränke müssen abschließbar und so beschaffen sein, dass ihr Aussehen das Gesamtbild des Dorfgemeinschaftshauses nicht beeinträchtigt.

IV. Sportveranstaltungen

1. Übungsveranstaltungen können nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters durchgeführt werden.
2. Markierungen dürfen nicht mit Farbe auf den Hallenboden angebracht werden. Sollten Spielfeldmarkierungen notwendig werden, so können diese mit einem Klebeband aufgeklebt und müssen nach dem Spiel entfernt werden.
3. Das Rauchen bei Sportveranstaltungen ist nicht gestattet.

V. Aufsicht und Wartung

1. Die Aufsicht und Wartung der Dorfgemeinschaftshäuser obliegt der Stadt Gifhorn.
2. Für die ständige Betriebsbereitschaft der öffentlichen Einrichtungen (Beleuchtung, Heizung, Aufstellung des Gestühls etc.) sorgt der Veranstalter.
3. Die Bedienung der Lautsprecheranlage obliegt dem Beauftragten der Stadt.
4. Dem Beauftragten der Stadt Gifhorn darf der Zutritt zu den überlassenen Veranstaltungs- und Nebenräumen zu keinem Zeitpunkt verwehrt werden. Den Weisungen der Beauftragten der Stadt Gifhorn ist Folge zu leisten.
5. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Haus- und Benutzungsordnung entscheidet der Bürgermeister über einen ständigen oder vorübergehenden Ausschluss eines Veranstalters von der Benutzung.

Gifhorn, 25. Oktober 2005



Birthe